

5. März 1997

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 32 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Januar 1996
über die amtliche Vermessung [BSG 215.341] (AVG),
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

I. Laufende Nachführung und Bewirtschaftung der Daten der amtlichen Vermessung

Art. 1

Aufgaben

- ¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer
 - a besorgen die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
 - b führen Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
 - c gewähren Einsicht in die Daten und geben auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
 - d erstellen Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
 - e unterhalten die ihnen anvertrauten Daten;
 - f archivieren die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
 - g melden dem Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion alle im Übersichtsplan darstellbaren Änderungen des Grunddatensatzes sowie den gebührenpflichtigen Bezug von Daten.
- ² Sie sorgen für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Numerische Daten müssen über die amtliche Vermessungsschnittstelle übernommen, bearbeitet und geliefert werden können.
- ³ Die Gemeinden stellen ihnen die notwendigen Bestandteile der amtlichen Vermessung zur Verfügung.

Art. 2

Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

a Grundsatz

- ¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben vorschriftsgemäss und innert nützlicher Frist zu erledigen.
- ² Sie führen Änderungen von Gebäuden der Informationsebene «Bodenbedeckung» mindestens einmal pro Jahr nach.
- ³ Sie sind verpflichtet, Aufträge zu übernehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- ⁴ Sie sind berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn der Kostenvorschuss nach Artikel 39 AVG [BSG 215.341] nicht geleistet wird.

Art. 3

b Ausstandspflicht

- ¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer treten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Ausstand, wenn sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten.
- ² Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer Stellvertretung.

Art. 4

c Persönliche Leitung

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben die Arbeiten persönlich zu leiten. Die Übertragung auf selbständige Dritte bedarf der Zustimmung des Amtes für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005].

² Sie haften für Arbeiten, die von Angestellten oder selbständigen Dritten ausgeführt werden, wie wenn sie diese Arbeiten selber ausgeführt hätten.

Art. 5

d Stellvertretung

Bei Abwesenheiten, die länger als vierzehn Tage dauern, ist eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Art. 6

e Fehler und Mängel im Grunddatensatz

¹ Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben Fehler im Grunddatensatz, die sie selber verursacht haben, auf ihre Kosten zu verbessern. Das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] und die Gemeinde können hierfür Fristen setzen.

² Stellen Nachführungsgeometerinnen und -geometer Fehler im Grunddatensatz fest, die sie nicht selber verursacht haben, machen sie die Gemeinde und das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] darauf aufmerksam.

³ Die Behebung von Fehlern der Informationsebene «Liegenschaften» bedarf in jedem Fall der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 7

f Berufshaftpflichtversicherung

Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 8

g Beschädigung und Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung

¹ Der Kanton haftet für die Beschädigung und die Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung, die auf Feuer- und Elementarereignisse zurückzuführen sind. Für diese Gefahren versichert er die Kosten der Wiederherstellung.

² Für andere Schadenereignisse haften die Nachführungsgeometerinnen und -geometer. Sie können hierfür eine Versicherung abschliessen.

Art. 9

h Übergabe des Vermessungswerks nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Bestandteile des Vermessungswerkes nach den Anweisungen des Amtes für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern zu übergeben.

Art. 10

Entschädigung

¹ Die Gemeinden entschädigen die zuständigen Nachführungsgeometerinnen oder -geometer für

- a den Unterhalt der amtlichen Vermessung und die Datenaufbewahrung (ohne Lage- und Höhenfixpunkte 1 und 2 sowie Übersichtsplan),
- b die allgemeine Auskunftserteilung,
- c die Meldungen an das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] für die Nachführung des Übersichtsplanes,
- d die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenlieferung für die periodische Sicherung der Daten gemäss Artikel 11 Absatz 3.

² Im übrigen werden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer durch die Gebühren entschädigt,

welche sie für ihre Verrichtungen erheben.

Art. 11

Geschäftsverkehr mit dem Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben dem Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]* im Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten.

² Die Bestandteile der amtlichen Vermessung stehen dem Amt für Geoinformation und seinen Organen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

³ Das Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]* kann periodisch Daten der amtlichen Vermessung sichern.

Art. 12

Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

¹ Die Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometer und das Grundbuchamt unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich.

² Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt. Daten der Informationsebene «Liegenschaften» dürfen erst nach Eintrag im Grundbuch definitiv geändert werden.

³ Im übrigen richtet sich der Geschäftsverkehr zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

⁴ Über Streitigkeiten zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Regierungsrat kantonal letztinstanzlich *[Fassung vom 29. 10. 2008]*.

Art. 12a *[Eingefügt am 9. 8. 2000]*

Anmeldung und Aufhebung von projektierten Geschäften

¹ Projektierte Geschäfte der Informationsebene "Liegenschaften" sind innerhalb eines Jahres seit Erstellung der Mutationsakten zur grundbuchlichen Behandlung anzumelden. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer informiert die Auftraggebenden darüber.

² Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann die Anmeldefrist aus wichtigen Gründen verlängern. Die Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellen das Verlängerungsgesuch schriftlich vor Ablauf der einjährigen Frist beim zuständigen Kreisgrundbuchamt.

³ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hebt Geschäfte auf, die nicht innerhalb der einjährigen oder der verlängerten Frist angemeldet worden sind, wenn die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter sie dazu auffordert

⁴ Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung tragen die Auftraggebenden.

II. Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung

Art. 13

Sinngemässe Geltung von Vorschriften

Für Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 14

Gebühren für Bewilligungen zur gewerblichen Nutzung

Die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung liefern dem Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]* jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die Hälfte der Gebühren ab, die sie für die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezogen haben (Art. 44 Abs. 2 AVG *[BSG 215.341]*). Davon ausgenommen sind Gebühren, die für die Bestimmung des an den Bund abzuliefernden Betrages nicht mitgerechnet werden.

III. Tarif für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

Art. 15

Berechnung

¹ Die Gebühren und Entschädigungen berechnen sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte gemäss Anhang mit dem Wert des Taxpunktes.

² Der Tarif ist ein Maximaltarif. Vom Tarif muss nach unten abgewichen werden, wenn die Entschädigung für die Verrichtungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gebotenen Aufwand steht.

³ Der Tarif schliesst die Mehrwertsteuer nicht ein.

Art. 16

Taxpunktwert

¹ Der Taxpunktwert (TW) wird wie folgt berechnet:

$TW = 1,10 * (0,2 + 0,8 * \text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober des Vorjahres} / \text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober 1995 (102,8)})$ Franken

² Das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] gibt den massgebenden Taxpunktwert alljährlich auf den 1. Januar bekannt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Bisherige Nachführungsverträge

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die Nachführungsverträge zwischen den bisherigen Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern (Art. 48 AVG [BSG 215.341]).

Art. 18

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung vom 23. Januar 1974 über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke;
- b Verordnung vom 6. Juli 1994 über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 5. März 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

(Art. 15)

Tarif für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

1. Tarifpositionen

1.1 Preisbildende Elemente

–	AUFTR	Auftrag
–	FP	Fixpunkt
–	GP	Grenzpunkt
–	HGP	Hilfsgrenzpunkt
–	PT	Punkt
–	PLAN	Plan

–	PARZ	Parzelle
–	TFL	Teilfläche
–	KFL	Kulturfläche
–	ANZ	Anzahl
–	DATEI	EDV-File über einen zusammenhängenden Abschnitt mit gleichen Einstellungen
–	A4/A3	Planformat A4/A3
–	>A3	Planformat grösser als Format A3
–	BEGL	Beglaubigung
–	GDE	Gemeinde
–	HG	halbgrafische Vermessungen
–	TN	teilnumerische Vermessungen
–	VN	vollnumerische Vermessungen

1.2 Taxpunkte

Tarifposition		Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
				Taxpunkte	Taxpunkte	Taxpunkte
331		Feldarbeiten				
<i>3311</i>		<i>Lagefixpunkte 3 (LFP3)</i>				
3311	.1	Bestehende LFP3				
3311	.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender LFP3 <i>inkl. Signalisieren als Anschlussvisur</i>				
3311	.111	Aufsuchen, bzw. suchen ohne Hilfsmittel	FP	19.9	19.9	19.9
3311	.112	Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. <i>Bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Verrechnen der Pos. 3311.14</i> <i>Pos. .111 und .112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	FP	39.9	39.9	39.9
3311	.12	Rekonstruktion fehlender LFP3 <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 3311.14 verrechnet</i> <i>Pos. .11 und .12 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>				
	.121	Abstecken mit Instrument	FP	78.7	78.7	78.7
	.122	Einmessen ab Rückversicherung	FP	63	63	63
3311	.13	Kontrolle vorhandener LFP3				

	.131	Kontrolle mit einfachen Mitteln	FP	31.5	31.5	31.5
	.132	Kontrolle mit Instrument von benachbarten Fixpunkten <i>pro kontrollierten LFP3; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 3311.14 verrechnet.</i>	FP	31.5	31.5	31.5
	.133	Kontrolle im Rahmen einer periodischen Begehung <i>inkl. Ergänzen oder Neuskizzieren des Versicherungsprotokolles</i>				
		– Punkt ohne oder mit zentrischer Rückversicherung	FP	37.7	37.7	37.7
		– Punkt mit exzentrischer Rückversicherung	FP	63	63	63
		– Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	FP	63	63	63
	.134	Kontrolle mittels freier Stationierung <i>Verrechnung unter Pos. 3311.14 Stationierung</i>	–	–	–	–
3311	.14	Stationierung <i>inkl. notwendiger Messungen zur Kontrolle und/oder Detailaufnahme bzw. Absteckung</i>	FP	59.8	59.8	59.8
3311	.15	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänderten LFP3) <i>inkl. Kontrolle</i>				
	.151	Nivellitisch	FP	94.3	94.3	94.3
	.152	Tachymetrisch <i>separate Stationierung wird mit Pos. 3311.14 verrechnet</i>	FP	19.9	19.9	19.9
3311	.2	Neue LFP3				
3311	.21	Rekognoszierung <i>inkl. Verpflockung, Führung der Mutationsskizze</i>	FP	63	63	63
3311	.22	Stationierung <i>inkl. Messung (mit oder ohne Höhen) Messung in 2 Lagen</i>				
	.221	auf Anschlusspunkt	FP	79.7	79.7	79.7
	.222	auf Neupunkt	FP	79.7	79.7	79.7
3311	.23	Messung der Rückversicherung	FP	59.8	59.8	59.8
3312		Grenzpunkte (GP)				
3312	.1	Bestehende GP				
3312	.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender GP				
	.111	Aufsuchen, bzw. Suchen ohne Hilfsmittel	GP	12	12	12

	.112	Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. <i>bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Verrechnen der Pos. 3311.14</i> <i>Pos. .111 und .112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	GP	24	24	24
3312	.12	Rekonstruktion fehlender GP <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen</i> <i>Pos. .11 und .12 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	GP	37.7	37.7	37.7
3312	.13	Kontrolle vorhandener GP (nur für Mutation notwendige GP) <i>mit Kontrollmassen oder Absteckung</i>	GP	15.7	15.7	15.7
3312	.2	Neue GP				
3312	.21	Verpflockung				
	.211	Direktes Festlegen der GP ohne Bedingungen	GP	19.9	19.9	19.9
	.212	Abstecken mit Bedingungen <i>mit einfachen Mitteln aber ohne Berechnungen</i>	GP	47.8	47.8	47.8
	.213	Abstecken nach vorgängig berechneten Absteckungselementen <i>inkl. Kontrolle (eine eventuelle Aufnahme dient nur noch zu Kontrollzwecken und ist in dieser Position enthalten, keine Neuberechnung)</i> <i>Notwendige vorgängige Aufnahmen von Zwangspunkten zur Realisierung dieser Position sind mit den entsprechenden Positionen dieses Tarifes zu berechnen.</i>	GP	37.7	37.7	37.7
	.214	Festlegen des Grenzverlaufes innerhalb von Gebäuden (Brandmauern)	HGP	79.7	79.7	79.7
3312	.22	Messung				
	.221	Aufnahme der nach 3312.211 und .212 festgelegten GP <i>inkl. Kontrolle</i>	GP	19.9	19.9	19.9
	.222	Aufnahme von Hilfsgrenzpunkten (HGP)	HGP	19.9	19.9	19.9
3312	.3	Wegfallende GP				
3312	.31	Entfernen wegfallender GP siehe unter Versicherung	–	–	–	–
3313		Situation (inkl. Gebäude)				
3313	.1	Neue Situation				

3313	.11	Aufnahme und Einmessung				
	.111	Aufnahme oder Einmessung von Situations- und/oder Gebäudepunkten <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung / Gebäudeart, Assekuranz- und Polizei-Nummer.</i>	PT	8	8	8
	.112	Doppelaufnahme von Situations- und/oder Gebäudepunkten <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung / Gebäudeart, Assekuranz- und Polizei-Nummer.</i>	PT	12	12	12
332		Büroarbeiten				
3320		Vorarbeiten				
3320	.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Amtsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt). Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung.</i>				
	.11	für eine Grenzmutation	AUFTR	112.2	112.2	112.2
3320	.12	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	14.4	14.4	14.4
3320	.13	für eine Situationsmutation	AUFTR	36.1	36.1	36.1
3320	.14	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur 1/2 Auftrag berechnen. Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz. Bei Gebäudemutationen wird unabhängig von der Anzahl Gebäude ein Auftrag pro Parzelle verrechnet (bei Kombination mit Grenzmutation: Auftrag für Grenzmutation verrechnen).</i>	AUFTR	49.8	49.8	49.8
3320	.2	Technische Vorbereitungen				

3320	.21	Technische Vorarbeiten für die Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i> – <i>Feldprotokolle (Stationsblätter)</i> – <i>Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i> – <i>EDV-Fenster.</i>				
	.211	für eine Grenzmutation	AUFTR	63.3	63.3	63.3
	.212	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	21.8	21.8	21.8
	.213	für eine Situationsmutation	AUFTR	36.2	43.5	43.5
	.214	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur 1/2 Auftrag berechnen. Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>	AUFTR	54.2	54.2	54.2
3320	.22	Technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – <i>Akten, Pläne, Instrumente (Koordinatograph, Planimeter, EDV-Geräte)</i>				
	.221	für eine Grenzmutation	AUFTR	62.7	80.8	114.6
		für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	27.1	39.7	76.8
	.223	für eine Situationsmutation	AUFTR	27.1	39.7	76.8
	.224	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur 1/2 Auftrag berechnen Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz</i>	AUFTR	27.1	39.7	38.5
3321		Lagefixpunkte 3 (LFP3)				
3321	.1	Bestehende LFP3				

3321	.11	Berechnung Abriss	FP	27.1	18	18
3321	.12	Höhenberechnung <i>ausgehend von den umliegenden LFP3</i>	FP	27.1	18	18
3321	.13	Nachführung der Dateien Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV- Datensatz	FP	5.4	9	9
3321	.14	Nachführung der Pläne <i>bei einer Änderung der Versicherungsart</i>				
	.141	Originalplan	FP	6.4	6.4	6.4
	.142	Originalplan-Pause	FP	6.4	6.4	–
	.143	Handriss-(Nummern-)Pause	FP	6.4	6.4	6.4
	.144	Versicherungskroki	FP	8.5	8.5	8.5
	.145	pro weiteren Plan	FP	6.4	6.4	6.4
3321	.2	Neue LFP3				
3321	.21	Studium der Netzänderung/ ergänzung, evtl. Versicherungsart	FP	32.5	32.5	32.5
3321	.22	Koordinatenberechnung				
	.221	mit Höhen	FP	36.1	18	18
	.222	ohne Höhen	FP	27.1	18	18
3321	.23	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV- Datensatz</i>	FP	7.3	9	9
3321	.24	Nachführung der Pläne				
	.241	Originalplan	FP	21.8	21.8	8.5
	.242	Originalplan-Pause	FP	8.5	8.5	–
	.243	Handriss-(Nummern-)Pause	FP	8.5	8.5	8.5
	.244	Fixpunkt-/Polygonnetzplan	FP	21.8	21.8	21.8
	.245	Erstellen Versicherungskroki	FP	72.5	72.5	72.5
	.246	pro weiteren Plan	FP	8.5	8.5	8.5
3321	.3	Wegfallende LFP3				
3321	.31	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	FP	9	10.9	10.9
	.32	Nachführung der Pläne				
	.321	Originalplan	FP	4.3	4.3	4.3
	.322	Originalplan-Pause	FP	4.3	4.3	–
	.323	Handriss-(Nummern-)Pause	FP	4.3	4.3	4.3
	.324	Fixpunkt-/Polygonnetzplan	FP	6.4	6.4	6.4
	.325	pro weiteren Plan	FP	4.3	4.3	4.3
3322		Grenzpunkte (GP)				

3322	.1	Bestehende GP				
3322	.11	Berechnung der Absteckungselemente für Rekonstruktionen	GP	–	5.4	5.4
3322	.12	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV-Datensatz</i>	GP	–	5.4	5.4
3322	.13	Nachführung der Pläne <i>bei einer Änderung der Versicherungsart</i>				
	.131	Originalplan	GP	10.7	10.7	10.7
	.132	Originalplan-Pause	GP	10.7	10.7	–
	.133	Handriss-(Nummern-)Pause	GP	10.7	10.7	10.7
	.134	pro weiteren Plan	GP	10.7	10.7	10.7
3322	.2	Neue GP				
3322	.21	Koordinatenberechnung <i>Koordinatenberechnung mit Genauigkeitsnachweis inkl. Nachführung der Dateien Pos. .211 bis .213 sind alternativ anzuwenden.</i>				
	.211	Berechnung kontrollierter Aufnahmen (Doppelaufnahme, Kontrollmasse)	GP	–	12.7	12.7
	.212	Einrechnung in Gerade oder Kreisbogen	GP	–	16.3	16.3
	.213	Berechnung aufgrund einer Bedingung (z. B. Schnittpunkt, Mittelpunkt)	GP	–	10.9	5.8
3322	.22	Projektierte GP <i>Bearbeitung projektierter GP inkl. Nachführung der Dateien</i>				
	.221	Berechnung von GP-Koordinaten nach Projekt	GP	10.9	10.9	10.9
	.222	Einpassung für Digitalisierung	PLAN	24.6	24.6	24.6
	.223	Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	GP	1.6	1.6	1.6
	.224	Berechnung der Absteckungselemente	GP	5.4	5.4	5.4
	.225	Kontrolle mit Genauigkeitsnachweis nach erfolgter Versicherung	GP	7.3	7.3	7.3
3322	.23	Weitere Berechnungen inkl. Nachführung der Dateien				
	.231	Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	HGP	7.3	7.3	5.8

	.232	Berechnung von Hilfspunktkoordinaten im Zusammenhang mit Pos. 3322.22	HGP	10.9	10.9	5.8
3322	.24	Nachführung der Pläne				
	.241	Originalplan	GP	27.5	27.5	10.7
	.242	Originalplan-Pause	GP	10.7	10.7	–
	.243	Handriss-(Nummern-)Pause	GP	10.7	10.7	10.7
	.244	pro weiteren Plan <i>Anschlusspläne inbegriffen</i>	GP	10.7	10.7	10.7
3322	.25	Mutationsakten				
	.251	Aufstellen und Ausfertigen der Mutationstabelle mit Planbeilage	GP	10.7	10.7	14.6
3322	.3	Wegfallende GP				
3322	.31	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	GP	–	6	3
3322	.32	Nachführung der Pläne				
	.321	Originalplan	GP	10.7	10.7	8.5
	.322	Originalplan-Pause	GP	8.5	8.5	–
	.323	Handriss-(Nummern-)Pause	GP	8.5	8.5	8.5
	.324	pro weiteren Plan	GP	8.5	8.5	8.5
3322	.33	Mutationsakten				
	.331	Ausfertigen der Mutationstabelle	GP	2.1	2.1	5.8
3323		Situation (inkl. Gebäude)				
3323	.1	Neue Situation				
3323	.11	Koordinatenberechnung der Situationspunkte <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>				
	.111	aus Aufnahmen/Einmessungen	PT	–	5.8	5.8
	.112	aus Doppelaufnahmen (qualifizierter Situationspunkt)	PT	–	10.1	10.1
	.113	aus geometrischen Bedingungen (Abstände usw.)	PT	–	8.7	5.8
	.114	Einpassung für Digitalisierung	PLAN	19.8	19.8	19.8
	.115	Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	PT	0.8	0.8	0.8
3323	.12	Nachführung der Pläne				
	.121	Originalplan	PT	5.3	5.3	3.2
	.122	Originalplan-Pause	PT	3.2	3.2	–
	.123	Handriss-(Nummern-)Pause	PT	3.2	3.2	3.2

	.124	pro weiteren Plan	PT	3.2	3.2	3.2
	.2	Wegfallende Situation				
3323	.21	Löschen der Koordinaten inkl. Nachführung der Dateien	PT	–	2.9	3
3323	.22	Nachführung der Pläne				
	.221	Originalplan	PT	4.3	4.3	4.3
	.222	Originalplan-Pause	PT	4.3	4.3	–
	.223	Handriss-(Nummern-)Pause	PT	4.3	4.3	4.3
	.224	pro weiteren Plan	PT	4.3	4.3	4.3
3324		Flächen				
3324	.1	Parzellenflächen (neue und veränderte Parzellen)				
3324	.11	Berechnung der neuen und veränderten Parzellen inkl. Kontrolle (z. B. zweite Flächenberechnung, Kontrollzeichnung, Konsistenztests) <i>inkl. allfälliger Flächendefinition (auch von Anschlussparzellen)</i>	PARZ	36.2	31.7	29.2
3324	.12	Berechnung der Teilflächen inkl. Kontrolle und Berechnung allfälliger Schnittpunkte <i>inkl. allfälliger Flächendefinition</i>	TFL	28.9	27.1	14.6
3324	.13	Nachführung der Dateien <i>Flächenverzeichnis / Liegenschaftsbeschrieb, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	PARZ	27.1	27.1	27.1
3324	.14	Mutationsakten				
	.141	Ausfertigen der Mutationstabelle inkl. Planbeilage <i>bei ungenügender Plangrundlage nach kantonaler Weisung</i>	PARZ	17.4	17.4	14.5
3324	.2	Kulturflächen <i>neue und veränderte Kulturflächen inkl. Gebäudeflächen, Differenzbildung gilt nicht als Flächenberechnung</i>				
3324	.21	Berechnung der neuen, bzw. der veränderten Kulturflächen	KFL	17.4	17.4	14.6
3324	.22	Nachführung der Dateien <i>Flächenverzeichnis / Liegenschaftsbeschrieb, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	KFL	27.1	27.1	27.1

3325		Abschlussarbeiten				
3325	.1	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung, Versand der Mutationsakten</i>				
3325	.11	für eine Grenzmutation	AUFTR	62.4	62.4	62.4
3325	.12	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325	.13	für eine Situationsmutation	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325	.14	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur 1/2 Auftrag berechnen. Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325	.2	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>				
3325	.21	für eine Grenzmutation	AUFTR	87.2	87.2	87.2
3325	.22	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	27.1	27.1	27.1
3325	.23	für eine Situationsmutation	AUFTR	27.1	27.1	27.1
3325	.24	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur 1/2 Auftrag berechnen. Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>	AUFTR	27.1	27.1	27.1

Tarifposition		Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Taxpunkte
333		Versicherung der LFP3 und GP		
3331		<i>Material</i> Die Materialpreise betragen 125% des Ankaufspreises (eingeschlossen allfällige Gehilfenarbeit ohne Mehrwertsteuer.		
3332		<i>Arbeit</i> Die Preise verstehen sich inkl. Hilfsmaterial wie Mörtel, Beton, Asphalt und dergleichen		
3332	.1	Grundtypen		

	.101	Setzen eines neuen Steines (GP oder LFP)	ANZ	84
	.102	Aufrichten und Verkeilen eines vorhandenen Steines	ANZ	40
	.103	Höhersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ	105
	.104	Tiefersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ	105
	.105	Einmeisseln bzw. Bohren und Bemalen eines Grenzpunktlöches	ANZ	12
	.106	Setzen eines Messingbolzens mit Dübel	ANZ	19
	.107	Einlassen eines Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ	32
	.108	Einlassen eines grossen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ	60
	.109	Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre mit aufgestecktem und einzementiertem Messingbolzen in Betonsockel, ca. 30/30/30 cm	ANZ	60
	.110	Einrammen eines kleinen Eisenrohres L<50 cm mit oder ohne Bolzen	ANZ	24
	.111	Einrammen eines grossen Eisenrohres oder eines Hartholzpfehles, L mind. = 1m	ANZ	32
	.112	Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes (Armlänge 4 cm)	ANZ	32
	.113	Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes (Armlänge 8 cm)	ANZ	46
	.114	Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	ANZ	19
	.115	Setzen einer Kunststoffmarke (Mindestlänge 60 cm)		
		.1 Einschlagen	ANZ	19
		.2 Einrammen	ANZ	30
		.3 Einschrauben	ANZ	37
		.4 Lochen und Verkeilen	ANZ	56

	.116	Entfernen eines Steines (GP oder LFP) oder einer Kunststoffmarke	ANZ	25
	.117	Entfernen eines Messingbolzens und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	ANZ	19
	.118	Entfernen eines Kreuzes	ANZ	19
3332	.2	Zusatztypen (Zuschläge)		
	.201	Einbetonieren eines Steines	ANZ	62
	.202	Abdecken eines Punktes mit Guss- oder Zementschacht inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ	52
	.203	Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbelages Stärke >3 cm	ANZ	109
	.204	Abbauen eines Lagersteines oder von Fels unter der Bodenoberfläche mit Schlagbohrhammer innerhalb der erforderlichen Steinsatztiefe	ANZ	62
	.205	Mind.15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüberdeckung	ANZ	42
	.206	Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ	69
	.207	Setzen eines Rückversicherungsbolzens inkl. Einmessen	ANZ	52
	.208	Freilegen einer Bodenplatte	ANZ	55
	.209	Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	ANZ	42
	.210	Entfernen und Wiederherstellung einer Strassenpflasterung oder eines Abschlusses mit Verbundsteinen	ANZ	109
	.211	Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	ANZ	19

Tarifposition		Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
334		Datenbewirtschaftung			
3341		Datenausgabe <i>inkl. Erstellung Abgabedokumente, Produktebeschreibung, Material (Disketten usw.)</i>			

3341	.1	Administrative Bearbeitung <i>Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung und Versand</i> <i>Bei gleichzeitiger Bestellung von Auszügen aus verschiedenen Plänen, bzw. von verschiedenen Ausschnitten als Plot- oder Ausgabe-Datei: nur ein Auftrag berechnen</i>	AUFTR	25	25
3341	.2	Technische Bearbeitung			
3341	.21	Graphische Produkte (Pläne, graphische Daten) Standard-Auszüge aus: – Plan für das Grundbuch – Übersichtsplan – Spezialplan wie Fixpunktnetzplan, Punktnummernplan – Blatteinteilungsplan, Mutationsplan			
	.211	Aufbereitung Reprotechnisch (nur für Plankopien): <i>Bereitstellung des verlangten Planes; Zusammensetzungen von gleichmassstäblichen Planteilen bis Format A 3 sind inbegriffen; weitergehende Arbeiten: nach Aufwand. Bei gleichzeitiger Bestellung von Auszügen aus verschiedenen Plänen: ein Auftrag pro Plan berechnen</i>	AUFTR	8	–
		Ab EDV-Datensatz (mit Zuschlag für Ebenen-, Zonen- und Flächenfaktor) <i>Berechnung des Tariffaktors E pro Datei</i>			
		– Erstdatei <i>Bereitstellung des Systems mit dem notwendigen Datensatz, Auswahl des Ausschnitts und der thematischen Ebenen, Einstellung des Darstellungsmassstabes, evtl. Konfliktbereinigung, Setzen der Titel- und Rahmenbeschriftungen, Schreiben der Plot- bzw. Ausgabe-Datei</i>	DATEI	–	70

		– Folgedatei <i>Bei gleichzeitiger Bestellung verschiedener Ausschnitte mit gleichem thematischen Inhalt, im gleichen Operat; Auswahl des Ausschnitts und der thematischen Ebenen, Einstellung des Darstellungsmaßstabes, evtl. Konfliktbereinigung, Setzen der Titel- und Rahmenbeschriftungen, Schreiben der Plot- bzw. Ausgabe-Datei</i>	DATEI	–	40
	.212	Ausgabe Reprotechnisch: <i>inkl. Anbringen der erforderlichen Hinweise (Gemeinde, Plannummer, Nordrichtung, Maßstab, Bewilligungsvermerk, Ort, Datum, Ausgabestelle)</i>			
		– Heliographie, Fotokopie (pro Kopie)	A4/A3	7.5	–
		– Tochterpause auf Papiertransparent	A4/A3 >A3	14 40	–
		– Tochterpause auf Kunststoffolie	A4/A3	18	–
		<i>Preisgrundlage Polyesterfilm 0,07 mm</i>	>A3	52	
		<i>Ab EDV-Datensatz: Plot-Preise gemäss Preisliste Plot-Service (Dateneingang mit Diskette): Jährlich angepasste Preisliste des VSR (Verband Schweizerischer Reprografie-Betriebe) und Zuschlag 25 %. Preise für besondere Zeichenanlagen bzw. Zeichenqualitäten gemäss Richtpreis-Tabelle: Jährlich anzupassende Preistabelle für besondere Zeichenanlagen, die vom Plot-Service nicht angeboten werden.</i>			
		– Ausgabe auf Standard-Plotter		–	PLOT-SERVICE
		– Ausgabe auf Präzisionsplotter		–	RICHTPREIS
		– Andere Ausgabe		–	RICHTPREIS

		– Ausgabe auf EDV-Datenträger, direkt oder über Telekommunikation (mit Zuschlag für Ebenen-, Zonen- und Flächenfaktor) <i>Berechnung des Tariffaktors E pro Datei</i>			
		Erstdatei <i>Beschreiben und Beschriften des Datenträgers, Kontrolle, Erstellung Produktebeschreibung</i>	DATEI	–	40
		Folgedatei <i>Bei gleichzeitiger Bestellung verschiedener Ausschnitte mit gleichem thematischem Inhalt, im gleichen Operat</i>	DATEI		20
3341	.22	Beglaubigung – Beglaubigung anlässlich Planausgabe auf Papier <i>bei mehreren Kopien: nur einmal verrechnen</i>	BEGL	10	10
		– nachträgliche Beglaubigung mit Nachkontrolle		nach Aufwand	nach Aufwand
3341	.23	Numerische Produkte (Listen, Verzeichnisse) Standard-Auszüge aus: – Koordinatenverzeichnis – Grundstücksverzeichnis – Eigentümerverzeichnis – Stationsprotokolle – Versicherungsprotokolle – Mutationstabellen – Arealstatistische Tabellen			
	.231	Aufbereitung und Ausgabe			
		Reprotechnisch (Fotokopien):	A4/A3	1	–
		Ab EDV-Datensatz (Ausgabe auf Printer oder EDV-Datenträger direkt oder über Telekommunikation): <i>Bereitstellung des Systems, Selektion der Daten, Ausdruck der Daten, Durchführung der Übermittlung, Beschreiben und Beschriften des Datenträgers</i>			
		– bis 100 Elemente (pro Koordinate, pro Parzelle, pro Eigentümer, pro Protokoll, pro Tabelle)	ANZ	–	1,5
		– grössere Anzahl		–	nach Aufwand

3341	.3	Sonderkosten			
3341	.31	Erfassung, bzw. Ergänzung von fehlenden oder unvollständigen Daten		nach Aufwand	nach Aufwand
3341	.32	Spezialpläne, besondere Darstellungen, spezielle Datenstruktur, spezielles Datenformat		nach Aufwand	nach Aufwand
3342		<i>Datensicherung</i>			
3342	.1	EDV-Daten Gemäss SN 612010. Insbesondere Massnahmen zur Vermeidung von Schäden durch: –Verlust von Datenträgern – Alterung von Datenträgern –Elementarschäden –Entwendung und Beschädigung von Datenträgern –Verfälschung von Daten infolge fehlerhafter Software – Verfälschung von Daten durch fehlerhaftes Operating – Ausfall der Zugriffsmechanismen Periodische Datensicherung nach Mehrgenerationen-Prinzip			
3342	.2	Nicht EDV-Daten			
		Gemäss kantonalen Weisungen			
3343		<i>Datenaufbewahrung</i>			
		Kosten für Mobiliar und Raummiete			
		Die Positionen			
		3342 Datensicherung			
		3343 Datenaufbewahrung werden durch eine jährliche Pauschale entschädigt.			

Kategorie	Kennziffern	Taxpunkte
1	0–500	400
2	501–1000	600
3	1001–1500	1000
4	1501–2500	1500
5	>2500	2000

		Die Gemeinden werden entsprechend der Gemeindekennziffern den Kategorien 1 bis 5 zugeordnet.
3344		<i>Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung</i>
		Kosten für Auskunftserteilung, Geschäftsverkehr mit Aufsichtsbehörden und anderen Amtsstellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen: 4 % des gesamten jährlichen Nachführungsumsatzes [Fassung vom 24. 10. 2001]

1.3 Gemeindekennziffer

Der Umfang der Nachführungsarbeiten ist abhängig von der Struktur einer Gemeinde. Pro Gemeinde wird eine Kennziffer K festgelegt, welche die Siedlungsfläche, die Landwirtschaftsfläche sowie das extensiv genutzte Gebiet berücksichtigt.

Berechnung der Kennziffer K:

$$K = (FS * GS) + (FL * GL) + (FE * GE)$$

Abkürzungen:

FS = Fläche Siedlungsgebiet in ha	Gewicht GS = 4
FL = Landw. Fläche (intensiv) in ha	Gewicht GL = 1
FE = Extensiv genutzte Fläche in ha	Gewicht GE = 0.1

Die Berechnung der Kennziffern erfolgt durch das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005].

1.4 Zuschläge zu den Feldarbeiten

Für die Feldarbeiten inkl. Versicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge ausgerichtet.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

Zia:	Neigungszuschlag
Zib:	Zuschlag für Sichtbehinderung
Zic:	Zuschlag für Verkehrsbehinderung

Der definitive Zuschlag Zi entspricht der Summe obiger Zuschläge. Zuschläge für Sicht- und Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmedisposition zu eliminieren (z. B. freie Station).

Neigungszuschlag (Zia)

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Neigungszuschlag erhöht. Dabei entspricht die Neigung in Prozent dem entsprechenden Zuschlag in Prozent (z. B. 10 % Geländeneigung = 10 % Zuschlag). Der Neigungszuschlag kann nur eingesetzt werden, wenn durch die Neigung des Gebietes die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten effektiv erschwert werden.

Zuschlag für Sichtbehinderung (Zib)

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Sichtbehinderung erhöht. Der Zuschlag beträgt

10 für schwache Sichtbehinderung
%

20 für mittelstarke Sichtbehinderung
%

30 für starke Sichtbehinderung
%

40 für sehr starke Sichtbehinderung
%

Zuschlag für Verkehrsbehinderung (Zic)

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Verkehrsbehinderung erhöht.
Der Zuschlag beträgt

10 für mittelstarke Verkehrsbehinderung
%

20 für sehr starke Verkehrsbehinderung
%

1.5 Dislokationsentschädigung

Mit der Dislokationsentschädigung wird der Zeitaufwand für die Verschiebung der Mess- bzw. Vermarkungsequipe vom Büro ins Mutationsgebiet und zurück entschädigt. Es wird keine Entschädigung für das Fahrzeug ausgerichtet.

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Dislokationszuschlag erhöht.

Berechnung der Dislokationszeit c (in Minuten):

$c = 2a + b$	a = Reisezeit Bürostandort-Nachführungsgemeinde in Minuten
	b = Integration in Verkehr, Parking, Verschiebung Mittagszeit (25 Minuten)

Berechnung des Dislokationszuschlages D in %:

$D = c \text{ tägliche Arbeitszeit}$

Ist ein Vermessungsbüro für die Nachführung mehrerer Gemeinden zuständig, wird in der Regel eine gewichtete Dislokationszeit cM (in Minuten) ermittelt: $CM = \text{Summe } (2a + b) * K$ Summe K

K = Gemeindekennziffer gemäss Pos. 1.3

Berechnung des gewichteten Dislokationszuschlages DM in %:

$DM = CM \text{ tägliche Arbeitszeit}$

Die Berechnung des Dislokationszuschlages erfolgt durch das Amt für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005].

1.6 Zuschlagsfaktoren für die Datenausgabe ab EDV-Datensätzen

Bei der Datenausgabe ab EDV-Datensätzen werden für die technische Bearbeitung bei graphischen Produkten (s. Pos. 3341.211 und .212) Zuschläge ausgerichtet, d. h., die Taxpunkte werden mit dem Tariffaktor E multipliziert.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

Ef:	Ebenenfaktor
Zf:	Zonenfaktor
Ff:	Flächenfaktor

Der Tariffaktor E entspricht dem Produkt obiger Faktoren.

Ebenenfaktor Ef

Der Ebenenfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Datenmenge und -verknüpfung. Es werden 3 Stufen unterschieden:

Informationsebenen	Ebenenfaktor Ef	
– Stufe 1:	Vollnumerik (mehr als 4 Ebenen)	1.2
– Stufe 2:	Teilnumerik mit Ergänzungen, z. B. Gebäuden (2–4 Ebenen)	1.1
– Stufe 3:	Teilnumerik (1–2 Ebenen)	1.0

Zonenfaktor Zf

Der Zonenfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Datendichte in den verschiedenen Zonen einer Gemeinde. Es werden zwei Zonen unterschieden. Sie entsprechen den Gebieten der Toleranzstufe 2, bzw. Toleranzstufen 3–5 gemäss der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV).

Zonen	Zonenfaktor Zf	
– Stufe 1:	Toleranzstufe 2	1.1
– Stufe 2:	Toleranzstufe 3–5	1.0

Flächenfaktor Ff

Der Flächenfaktor berücksichtigt die Grösse des Gebietes für die Datenausgabe

Er berechnet sich wie folgt:

$$Ff = 1 + 0.05 \sqrt{F} \text{ (F in ha)}$$

2. Tarif nach Zeitaufwand

2.1 Grundsätze

Folgende Verrichtungen werden nach Zeitaufwand entschädigt:

2.1.1 Mit Funktionslöhnen:

- Verrichtungen, die nicht in den Arbeitspositionen umschrieben sind;
- grossräumige Umnumerierungen von Gebäuden;
- kleinere Rekonstruktionen von Grenzzeichen mit weniger als 500 Taxpunkten.

2.1.2 Mit Zeit-Mitteltarif:

- reine Kulturgrenzmutterungen
- Grossmutterungen und -rekonstruktionen (mehr als 25 000 Taxpunkte).

2.2 Umschreibung der Funktionen, der Stufen und der Stundenansätze

2.2.1 Funktion

	Stufen		
	1	2	3
<i>Technisches Personal</i>			
Leiterin oder Leiter des Unternehmens	–	B	A
Leitende Ingenieurin oder leitender Ingenieur von Hauptabteilungen und Filialen	D	C	B
Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unternehmensleitung			
Qualifizierte, selbständige Fachperson für Vermessung Leiterin oder Leiter von Unterabteilungen	E	D	C
Programmiererin bzw. Programmierer und Analytikerin bzw. Analytiker EDV			
Qualifizierte Fotogrammeterin oder qualifizierter Fotogrammeter			

Selbständig arbeitende Fachperson für Vermessung	E	D	C
Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe			
Selbständige Operateurin oder selbständiger Operateur EDV			
Selbständige Operateurin oder selbständiger Operateur in Fotogrammetrie			
Kartographin oder Kartograph mit besonderer Funktion (Gruppenchefin/Gruppenchef)			
Fachperson für Vermessung	F	E	D
Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe			
Operateurin oder Operateur EDV			
Operateurin oder Operateur in Fotogrammetrie			
Kartographin oder Kartograph			
Vermessungszeichnerin oder Vermessungszeichner	G	F	E
Leiterin oder Leiter einfacher Feldarbeiten			
Mitarbeiterin oder Mitarbeiter EDV, Typistin oder Typist			
Kartographin oder Kartograph			
Technisches Hilfspersonal	G	G	F
<i>Administratives Personal</i>			
Kaufmännisches Personal	–	E	D
Qualifiziertes Sekretariatspersonal			
Sekretariatspersonal	G	F	E
Sekretariats-Hilfspersonal	G	G	F
<i>Hilfspersonal Qualifizierte</i>			
Messgehilfinnen oder Messgehilfen	G	F	E
Messgehilfinnen oder Messgehilfen	G	G	F
Lehrling	Bewertung für den Stundenansatz $\frac{1}{2}$ G		

2.2.2 Stufen

Stufe 1:	Wenig Erfahrung. Abgeschlossene Grundausbildung bzw. Anlernzeit.
----------	--

Stufe 2:	Kenntnisse und Erfahrungen, welche die selbständige Bearbeitung einer Aufgabe ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel zwei Jahre nach Lehrabschluss bzw. fünf Jahren Praxis nach Abschluss einer höheren Ausbildung.
Stufe 3:	Grosse Erfahrungen und Kenntnisse oder Spezialausbildung, welche die selbständige Bearbeitung schwieriger Aufgaben ermöglicht. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel nach zehnjähriger Praxis.

2.2.3 Stundenansätze

Tarifkategorie	Taxpunkte/Stunde
A	150 bis 180
B	120 bis 150
C	100 bis 130
D	80 bis 110
E	70 bis 95
F	60 bis 80
G	50 bis 70

2.3 Stundenansätze und Anforderungsfaktoren für Zeit-Mittelarif

Der Zeitmittelarif ZMT beträgt 110 bis 140 Taxpunkte pro Stunde.

Anforderungsfaktoren:

reine Kulturgrenzmutterungen	$Z = 0.7$
Grossmutterungen und -rekonstruktionen	$Z = 0.762$

Anhang 2

5.3.1997 V

BAG 97–34, in Kraft am 1. 1. 1998

Änderungen

9.8.2000 V

BAG 00–61, in Kraft am 1. 10. 2000

II.

Übergangsbestimmungen

Für bisher im Grundbuch nicht eingetragene projektierte Geschäfte der Informationsebene "Liegenschaften" räumen die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter den Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Anmeldung zur grundbuchlichen Behandlung ein. Verstreicht diese Frist ungenutzt, heben die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer diese Geschäfte auf. Die Kosten der Aufhebung und der allfälligen Rückvermarktung tragen die Auftraggebenden, bei deren Fehlen die Gemeinde (Art. 41 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)). Diese ist vor Inangriffnahme der Arbeiten zu orientieren.

24.10.2001 V

BAG 01–73, in Kraft am 1. 1. 2002

26.1.2005 V

Organisationsverordnung BVE, BAG 05–11 (II.), in Kraft am 1. 4. 2005

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009

